Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1504

29. 05. 95

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/846 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. August 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über nationale Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei durch das vorliegende Abkommen abgebaut werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 22. August 1994. Dem Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach den Vorstellungen der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/846 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Mai 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Reiner Krziskewitz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Reiner Krziskewitz

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/846 – wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 33. Sitzung am 26. April 1995 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 17. Mai 1995 behandelt.

II. Inhalt des Antrags

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den bislang abkommenslosen Zustand zu beenden. Das Abkommen soll die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten besser als durch die bisherigen einseitigen Regelungen vermeiden helfen. Ein weiterer Vorteil ergibt sich insbesondere aus den Vereinbarungen über den umfassenden Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung für Bau- und Montageleistungen. Im übrigen entspricht das Abkommen weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 enthalten die Besteuerungsrechte des Quellen- bzw. des Belegenheitsstaats für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen. Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht.

Er empfiehlt bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 17. Mai 1995

Reiner Krziskewitz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333